

**KATHOLISCHER  
GEMEINDEVEREIN  
Hl. DREIFALTIGKEIT  
NÜRNBERG e.V.**

**S A T Z U N G**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Katholischer Gemeindeverein Hl. Dreifaltigkeit Nürnberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- 1.) Unterstützung caritativ-sozialer Aufgaben am Kirchort Heiligste Dreifaltigkeit,
- 2.) Unterstützung der Seelsorge am Kirchort Heiligste Dreifaltigkeit,
- 3.) Unterstützung und Förderung von Gruppen und Einrichtungen am Kirchort Heiligste Dreifaltigkeit bei ihrer Arbeit,
- 4.) Unterstützung des Erwerbs, der Erstellung, Unterhaltung und Ausstattung kirchlicher Gebäude des Kirchorts Heiligste Dreifaltigkeit.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Die Mitglieder des Vereins und sonstige Personen haben keinen klagbaren Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

- 1.) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Rechtssubjekte werden, die durch Leistung der

festgesetzten Beiträge die Zwecke des Vereins fördern.

- 2.) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der 2. Vorsitzende. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, endet
  - a) bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod, bei juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten mit der Auflösung.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem 2. Vorsitzenden zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung beim 2. Vorsitzenden erforderlich.
  - c) durch Ausschluss eines Mitglieds, das dem Zweck und dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das Mitglied schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem

Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- d) durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang einer schriftlichen Mahnung durch den Vorstand den offenen Beitragsrückstand vollständig entrichtet. Die schriftliche Mahnung ist an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zuzustellen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied mitzuteilen ist.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag entrichtet. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bewilligt.
- 2.) Für Ehepaare und minderjährige Kinder ist der Jahresbeitrag nur einmal zu entrichten.

- 3.) Der 1. Vorsitzende ist als geborenes Mitglied von der Pflicht zur Entrichtung des Beitrags befreit.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim 2. Vorsitzenden beantragen.
- 4.) Die Einladung erfolgt durch den 2. Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief, durch Verkündigung in den Gottesdiensten am Kirchort Heiligste Dreifaltigkeit an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen oder durch Aushang im pfarramtlichen

Schaukasten jeweils unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

- 5.) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 2. Vorsitzenden einzureichen.
- 6.) Der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- 7.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl des Vorstandes,
  - f) die Wahl des Kassenprüfers,
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) die Änderung der Satzung,
  - i) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - j) die Beratung und Beschlussfassung ordnungsgemäß gestellter Anträge, insbesondere über Zuwendungsanträge aus dem Vereinsvermögen, wenn eine Gesamtsumme von 2.500,00 € pro Geschäftsjahr überschritten wird,
  - k) die Auflösung des Vereins.
- 8.) Jede satzungsmäßige Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied des Vereins ist wahlberechtigt und wählbar. Die Stimme kann schriftlich beim 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

- 9.) Beschlüsse werden mit Ausnahme des § 12 Nr. 1. mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim 2. Vorsitzenden eingesehen werden.

## **§ 10 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) und bis zu drei Beiräten.
- 2.) Der 1. Vorsitzende ist immer der jeweilige Pfarrer der Pfarrei der römisch-katholischen Kirche, zu der der Kirchort Heiligste Dreifaltigkeit gehört.
- 3.) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitglieder-



versammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet der 2. Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 4.) Der 2. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder neben dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, falls dieser nicht anwesend ist, die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 5.) Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich fassen. Dazu ist der Antrag, über den abgestimmt wird, jedem Mitglied des Vorstandes vorzulegen.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des 2. Vorsitzenden aufzubewahren

ist. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit Abschriften der Protokolle verlangen.

- 7.) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 1. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden tätig. Der 2. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.
- 8.) Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann schriftliche Anträge auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen bis zu einer Gesamtsumme von 2.500,00 € pro Geschäftsjahr bewilligen, wenn diese für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Auf diese Summe werden die Ausgaben nicht angerechnet, die im jeweiligen Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung bewilligt worden sind. Die Vertretungsbeschränkung in S. 2 ist nur im Innenverhältnis wirksam.
- 9.) Der 2. Vorsitzende ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

- 10.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird durch den gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 12 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

- 1.) Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die zur römisch-katholischen Kirche gehörende Kirchenstiftung, zu der der Kirchort Heiligste Dreifaltigkeit gehört, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu Gunsten des Kirchorts Heiligste Dreifaltigkeit zu verwenden hat.
- 3.) Bis zur endgültigen Übertragung des Vereinsvermögens auf die Kirchenstiftung bleibt der letzte Vorstand bestehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 1.) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung\* in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.
- 2.) Die am 09. November 1989 in das Vereinsregister eingetragene Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

\* Die Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung am 10.04.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg VR 826 eingetragen. Die Mitgliederversammlung hat am 06.05.2023 eine Änderung der Satzung beschlossen, welche am 04.07.2023 in das Vereinsregister eingetragen wurde.